VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

ZUR ABÄNDERUNG DES

TIERSCHUTZGESETZES

Ressort Gesundheit

Vernehmlassungsfrist: 11. Juni 2004

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass	Seite 3
2.	Übersicht über die wesentlichen Neuerungen im Entwurf über die Abänderung des Tierschutzgesetzes	Seite 4
3.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	Seite 5

Beilagen:

–	Gesetzesentwurf betreffend die Abänderung des Tierschutzgesetzes	Seite 9
–	Art. 16 bis 24 des geltenden Tierschutzgesetzes (LGBl.	Seite 13

Vaduz, 9. März 2004
RA 2004/2384-6701
P

1. Ausgangslage

Das liechtensteinische Tierschutzgesetz datiert aus dem Jahr 1989. Das Fürstentum Liechtenstein hat seit jeher gute Gründe, sich mit seiner Tierschutzgesetzgebung eng an das schweizerische Vorbild zu halten. Das hat u.a. auch damit zu tun, dass das schweizerische Tierschutzgesetz zumindest teilweise Zollvertragsmaterie darstellt. Zudem sollen auch keine Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Tierschutzanforderungen bei der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung im gleichen Wirtschaftsraum entstehen.

Die Regierung sieht vor, mittelfristig unser Tierschutzgesetz einer Totalrevision zu unterziehen; dies, da in der Schweiz gleichartige Bestrebungen laufen.

Andererseits besteht im Fürstentum Liechtenstein kurzfristig Handlungsbedarf, insbesondere was den Gesetzesvollzug angeht, sodass ein Abwarten bis zu einer Totalrevision nicht in Frage kommen kann.

Als bahnbrechend für das liechtensteinische Rechtssystem kann die Gesetzesnovelle LGBl. 2003 Nr. 155 gelten, worin in Art. 20 a Abs. 1 des Sachenrechtes wegweisend festgestellt wird, dass Tiere keine Sachen (mehr) sind.

Beinahe zwangsläufig entwickelte sich daraus der Gedanke, den Tieren, die Opfer eines Verstosses gegen das Tierschutzgesetz sind, in daraus sich ergebenden gerichtlichen Strafverfahren einen rechtlichen Beistand zur Seite zu stellen, der Interessen der betroffenen Tiere gleich einem Privatbeteiligtenvertreter wahrnimmt.

Der Tierschutzverein Liechtenstein gelangte mit diesem Anliegen bereits vor Jahresfrist an das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen. Die Amtsstelle unterstützte von Beginn an die Intention des Tierschutzvereins, einen Tieranwalt nach Zürcher Muster in Liechtenstein zu etablieren. Nach intensiven Vorarbeiten des Tierschutzvereins Liechtenstein und deren anschliessenden gemeinsamen Überarbeitung zwischen Exponenten des Vereins und der Amtsstelle resultierte die gemeinsam getragene Institution des Tieranwalts, wie sie mit dieser Vorlage eingeführt werden soll.

Daher ergreift die Regierung die Gelegenheit, in dieser Teilrevision des Tierschutzgesetzes die Institution einer Tieranwaltschaft in das Tierschutzgesetz einzuführen.

2. Übersicht über die wesentlichen Neuerungen im Entwurf zum Gesetz über die Abänderung des Tierschutzgesetzes

Die vorliegende Abänderung des Tierschutzgesetzes umfasst im Wesentlichen zwei Bereiche:
Zum einen werden bisher bestehende Lücken im Bereich des Gesetzesvollzuges geschlossen. Zum anderen wird die Institution der Tieranwaltschaft eingeführt.

In einem ersten Punkt dieser Vorlage wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen als Vollzugsbehörde gemäss Art. 22 des Tierschutzgesetzes die ihr zugewiesene Aufgabe auch zu erfüllen vermag.

Was innerhalb des Lebensmittelgesetzes (Art. 24 Abs. 3) schon längst Rechtswirklichkeit ist, dass nämlich die Vollzugsbehörde im Rahmen ihrer Tätigkeit

zwecks Überprüfung auch Zutrittsrechte zu Einrichtungen etc. haben muss, fehlt bisher im Tierschutzgesetz. Es besteht somit eine auszufüllende Lücke.

Um den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung auch in kritischen Situationen adäquat gewährleisten zu können, war diese Lücke dringend zu schliessen.

Was die Einführung einer Tieranwaltschaft anbetrifft, so ist zunächst auf die Gesetzesnovelle LGBl. 2003 Nr. 155 zu verweisen. Seither sind Tiere nicht mehr einfach nur Sachen. Als logische Folge soll zukünftig Tieren, die unter Missachtung der Tierschutzgesetzgebung zu leiden haben, in gerichtlichen Strafverfahren ein Beistand zur Seite gestellt werden.

Dabei sollen diesem Beistand die nämlichen Rechte zugesprochen werden, wie einem Privatbeteiligtenvertreter, ohne dass dieser Tieranwalt jedoch tatsächlich Privatbeteiligtenvertreter wäre.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 17 a

Wie ein Quervergleich mit dem Lebensmittelgesetz (Art. 24 Abs. 3) zeigt, ist ein Tierschutzgesetz ohne Vollzugsmöglichkeiten wie im gegenständlichen Vorschlag ein zahnloser Tiger.

Um den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung gewährleisten zu können, muss der hiefür zuständigen Behörde ein Zutrittsrecht zu den entsprechenden Einrichtungen eingeräumt werden. Bislang fehlte hiezu eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, welchem Erfordernis mit dieser Vorlage genüge getan wird.

Des weiteren war darüber hinaus eine Auskunftspflicht zu normieren (Abs. 2).

Überschrift vor Art. 18 a
VIII. a. Tieranwaltschaft

Die Einführung der neuen Institution der Tieranwaltschaft bedingt einen eigenen Titel, welcher zweckmässigerweise im Anschluss an Art. 18 und vor Art. 18 a der Neufassung einzufügen ist.

Zu Art. 18 a
Dieser Artikel bildet die rechtliche Grundlage für die Bestellung und das Bestellungsverfahren des Tieranwaltes.

Nach eingehender Überprüfung kam die Regierung zum Schluss, dem Liecht. Tierschutzverein im Bestellungsverfahren eines Tieranwaltes ein Anhörungsrecht einzuräumen.

Zu Art. 18 b
In Abs. 1 wird der dem Tieranwalt obliegende Aufgabenbereich analog der zürcherischen Vorlage umschrieben und die Verfahrenstätigkeit des Tieranwaltes auf das gerichtliche Strafverfahren beschränkt, somit unter Ausschluss des Verwaltungsverfahrens. Damit soll der Intention Ausdruck verliehen werden, dass der verwaltungsbehördliche Gesetzesvollzug ausschliesslich beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen angesiedelt ist. Dessen ungeachtet kommen dem Tieranwalt im Rahmen eines Outsourcings auch Obliegenheiten zu, wie sie im Absatz 2 aufgeführt sind.

Um seiner ihm zugewiesener Aufgabe gemäss Abs. 1 nachkommen zu können, muss sich der Tieranwalt von dem Moment an, da das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen als Vollzugsbehörde Anzeige erstattet, hinsichtlich des gesamten Sachverhaltes auf dem Laufenden halten können. Dazu ist ein Einsichts-

recht in die bezughabenden Akteninhalte, wie sie dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen als Anzeigerin vorliegen, von entscheidender Bedeutung (Abs. 3).

Grundsätzlich ist der liechtensteinische Strafprozess vom Anklagegrundsatz beherrscht (§ 2 StPO). Würden Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie auch gegen § 222 StGB als Privatanklagedelikte ausgestaltet, so hiesse dies, dass deren Verfolgung in das freie Ermessen des Tieranwaltes gestellt würde. Genau dies kann aber nicht im Sinne der Zielsetzung einer sich in unserem Sinne fortentwickelnden Tierschutzgesetzgebung sein. Nach der Intention der Regierung soll die Strafverfolgung auch in diesem Falle bei der Staatsanwaltschaft bleiben. Der Tieranwalt als Vertreter des geschädigten Tieres ist somit grundsätzlich kein Strafverfolgungsorgan und soll auch nicht in Konkurrenz zur Fürstlichen Staatsanwaltschaft gesehen werden; vielmehr ist die Tieranwaltschaft grundsätzlich nach dem Muster einer Privatbeteiligtenvertreter auszugestalten.
Zwei Problemkreise stellen sich jedoch in einem solchen Fall:

1. Einmal darf nicht übersehen werden, dass dem Privatbeteiligten im liechtensteinischen Strafverfahren nur sehr eingeschränkte Rechtsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (siehe § 218 Abs. 4 und 5 FL-StPO). Aber nicht nur eine solche müsste dem Tieranwalt eingeräumt werden, sondern ihm auch darüber hinaus die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, weitere Rechtsbehelfe einzulegen, wie dasjenige des Einspruchs gegen eine Strafverfügung oder die Berufung gegen ein Urteil.

2. Zum zweiten darf nicht übersehen werden, dass die Privatbeteiligtenstellung im liechtensteinischen Strafprozess davon abhängig ist, dass der Privatbeteiligte einen vermögensrechtlichen Schaden erlitten haben muss (§ 32 FL-StPO). Ist dies nicht der Fall, so kann sich der Betreffende dem Strafverfahren auch nicht als Privatbeteiligter anschliessen. Nachdem die Intention, ein Vermögensschaden geltend zu machen, wohl kaum im Zentrum des Interesses

mögensschaden geltend zu machen, wohl kaum im Zentrum des Interesses der Tieranwaltschaft liegt, muss die Lösung für beide Problemkreise darin gefunden werden, dass der Tieranwalt eben **nicht** Privatbeteiligtenvertreter ist, sondern ein rechtliches Gebilde sui generis darstellt, mit Rechten gleich einem Privatbeteiligtenvertreter und der Massgabe, dass er einerseits keinen vermögensrechtlichen Schaden zu beweisen hat und zum zweiten, dass ihm eine Rechtsmittelbefugnis gegen strafgerichtliche Enderkenntnisse eingeräumt wird.

Überschrift vor Art. 19

IX. Strafbestimmungen und Verfahrensrecht

Die Einfügung eines neuen Art. 20 a macht die Ergänzung der Überschrift erforderlich.

Zu Art. 20 a

Zu begründen ist das Erfordernis aus der Erkenntnis, dass der Informationsfluss zwischen den ordentlichen Gerichten einerseits und den Verwaltungsbehörden andererseits, was Strafverfahren aufgrund verwaltungsbehördlicher Anzeigen anbetrifft, durchaus verbesserungsfähig ist. Zudem können die Ergebnisse eines derartigen Strafverfahrens Einfluss auf künftige verwaltungsbehördliche Vollzugsmassnahmen haben und müssen daher der Vollzugsbehörde zugänglich gemacht werden.

III. Regierungsvorlage

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Tierschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Tierschutzgesetz vom 20. Dezember 1988, LGBl. 1989 Nr. 3, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 17a

Zutrittsrecht, Auskunftspflicht

1) Die zuständige Vollzugsbehörde hat das Recht auf Zutritt zu den Stallungen, Räumen, Gehegen, Einrichtungen und Fahrzeugen, soweit es für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung erforderlich ist. Sie kann dabei die Hilfe der Landespolizei in Anspruch nehmen.

2) Jede Person, die zweckdienliche Angaben machen kann, ist verpflichtet, der zuständigen Vollzugsbehörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Diese Pflicht trifft insbesondere Eigentümer und Halter von Tieren.

Überschrift vor Art. 18a

VIIIa. Tieranwaltschaft

Tieranwalt

Art. 18a

a) Bestellung

1) Die Regierung bestellt einen Tieranwalt für die Dauer von vier Jahren. Der Liechtensteinische Tierschutzverein hat dabei das Recht auf Anhörung. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

2) Der Tieranwalt muss:

a) ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften vorweisen;

b) handlungsfähig und vertrauenswürdig sein;

c) das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen;

d) den Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben; und

e) über eine praktische rechtsberufliche Betätigung von mindestens zwei Jahren verfügen.

3) Er ist in Ausübung seines Amtes weisungsfrei und hat Anspruch auf Entlöhnung, welche von der Regierung mit Verordnung festzusetzen ist.

Art. 18b

b) Aufgaben

1) In gerichtlichen Strafverfahren obliegt dem Tieranwalt die Wahrnehmung der Interessen der Tiere, welche unter Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung zu Schaden gekommen sind. Dabei hat er das Recht der Vertretung der zu Schaden gekommenen Tiere.

2) Der Tieranwalt hat darüber hinaus das Recht auf:

a) die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Tierschutzrechtes;

b) die Beratung der Tierhalter sowie die Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten des Tierschutzes.

3) Dem Tieranwalt werden Kopien der von der zuständigen Vollzugsbehörde verfassten Strafanzeigen wegen Verletzungen von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung zugestellt. In diesem Falle ist der Tieranwalt befugt, bei der zuständigen Vollzugsbehörde Einsicht in die Akten zu nehmen, die für das Strafverfahren von Bedeutung sein können, insbesondere in Strafanzeigen privater Dritter sowie in Berichte und Aktennotizen der Vollzugsbehörde.

4) Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten gemäss Abs. 1 kommt dem Tieranwalt in sämtlichen Strafverfahren nach dem Tierschutzgesetz und den auf seiner

Grundlage erlassenen Verordnungen sowie in Verfahren nach § 222 StGB die Stellung gleich einem Privatbeteiligten im Sinne von § 32 StPO mit der Massgabe zu, dass es keinesfalls des Nachweises eines Vermögensschadens bedarf und dass er einerseits Einspruch gegen Strafverfügungen erheben und andererseits Berufungen gegen Urteile wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe erheben kann. Zu diesem Zweck sind dem Tieranwalt Strafverfügungen und Urteile samt Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

5) Der Tieranwalt erstattet der Regierung jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeiten.

Überschrift vor Art. 19

IX. Strafbestimmungen und Verfahrensrecht

Art. 20a

Akteneinsicht und Informationsrecht

1) Die zuständige Vollzugsbehörde hat Einsichtsrecht in alle strafgerichtlichen Akten, welche die Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes zum Inhalt haben, und sind ihr alle verfahrenserledigenden Entscheidungen derartiger Strafverfahren zuzustellen.

2) Geht die Einleitung eines Strafverfahrens auf die Anzeige einer Tierschutzorganisation mit Sitz in Liechtenstein zurück, ist der Tieranwalt befugt, diese über Stand und Ausgang des Verfahrens zu informieren.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Art. 16 --24 des Tierschutzgesetzes in der gültigen Fassung

VIII. Verwaltungsmassnahmen und Rechtsmittel

Art. 16

Tierhalteverbote

Die Regierung kann ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Betroffenen das Halten von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit den Personen verbieten:

a) die wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz und die dazu erlassenen Verordnungen bestraft worden sind;

b) die wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht oder aus anderen Gründen unfähig sind, ein Tier zu halten.

Art. 17

Einschreiten

1) Die Regierung schreitet unverzüglich ein, wenn feststeht, dass Tierestark vernachlässigt oder völlig unrichtig gehalten werden. Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und sie auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; wenn nötig, lässt sie die Tiere verkaufen oder töten.

2) Der Verwertungserlös fällt nach Abzug der Verfahrenskosten dem Eigentümer zu.

Art. 18

Rechtsmittel

1) Gegen Verfügungen von Amtsstellen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz erhoben werden.

IX. Strafbestimmungen

Art. 19

Widerhandlungen

Wer diesem Gesetz zuwiderhandelt, ist, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Platz greifen, wegen Übertretung vom Landgericht im Falle der vorsätzlichen Begehung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle bis zu drei Monaten Freiheitsstrafe, im Falle einer fahrlässigen Begehung mit einer Busse bis zu 10 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle bis zu einem Monat Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Art. 20

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen und Kosten.

X. Schlussbestimmungen

Art. 21

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 22

Delegation

Die Regierung ist ermächtigt, Kontroll- und Durchführungsaufgaben unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung an untergeordnete Amtsstellen zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

Art. 23

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Tierschutzgesetz vom 22. Januar 1936, LGBl. 1936 Nr. 4, aufgehoben.

Art. 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:
gez. *Hans-Adam*
Erbprinz

gez. *Hans Brunhart*
Fürstlicher Regierungschef